



A-7221 Marz, Ambrosius Salzer Platz 9  
Tel: 0664/3932212  
Bank Austria, BLZ 12000 KtoNr: 00617574901

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien

**Per E-Mail:**

[martina.staffe@bmwfj.gv.at](mailto:martina.staffe@bmwfj.gv.at)  
[gundula.sayouni@bmwfj.gv.at](mailto:gundula.sayouni@bmwfj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

23.11.2009

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2010 – B-KJHG)  
BMWfJ -421600/0009-II/2/2009**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Mitterlehner!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der DÖJ vertritt ca. 1/3 der österreichischen Jugendwohlfahrtseinrichtungen in privater Trägerschaft mit 1.200 Vollzeit-MitarbeiterInnen und ca. 9.000 betreuten Kindern und Jugendlichen.

Im Namen dieser Einrichtungen geben wir folgende Stellungnahme zum 2. Entwurf des neuen JWG ab, der uns nur über Umwege zugänglich war. Daher auch die Verspätung dieser Stellungnahme.

Obwohl der 1. Entwurf des neuen JWG insgesamt eine Verbesserung zur bestehenden Gesetzeslage darstellt, müssen wir mit großem Bedauern feststellen, dass der 2. Entwurf wieder einen großen Schritt zurück darstellt.

Im 2. Entwurf wurde der 1. Entwurf lediglich mit dem Sparstift überarbeitet und er entfernt sich dadurch sehr weit von den tatsächlichen Anforderungen einer modernen Kinder- und Jugendhilfe.



A-7221 Marz, Ambrosius Salzer Platz 9  
Tel: 0664/3932212  
Bank Austria, BLZ 12000 KtoNr: 00617574901

Die Einschränkung des Anspruches auf Hilfen für junge Erwachsene, die Rücknahme des durchgängigen 4-Augen-Prinzips und die Abschwächung der unverzüglichen

Gefährdungsabklärung bedeuten gegenüber dem Entwurf des B-KJHG 2009 wesentliche Qualitätseinbußen im System der Jugendwohlfahrt.

Die gewählte Vorgangsweise bei der Gesetzwerdung ist außerdem von geringer Wertschätzung für die Einrichtungen geprägt, die in den Arbeitsgruppen zum 1. Entwurf eingebunden waren und Stellungnahmen abgegeben haben. Es geht unseres Erachtens nicht an, dass nach dem 1. Entwurf ein 2. Entwurf, der in den wichtigsten Punkten auf Grund von Kostenargumenten abgeändert wurde, den anderen Einrichtungen, die in den Arbeitsgruppen mitgearbeitet und ebenfalls Stellung bezogen haben, nicht einmal zur Kenntnis gebracht wird.

**Der Dachverband Österreichischer Jugendwohlfahrtseinrichtungen (DÖJ) fordert daher das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend auf, in den unten genannten Punkten zum 1. Entwurf zurückzukehren und anstelle von finanziellen Verhandlungen auf Beamtenebene den Weg des im Gesetz<sup>1</sup> vorgesehenen Konsultationsmechanismus zu beschreiten. Das Konsultationsgremium hat die Aufgabe, eine Empfehlung über die Kostentragung abzugeben und die PolitikerInnen des Bundes und der Länder haben dadurch die inhaltliche Verantwortung für das neue Gesetz ohne gegenseitiges Zuschieben von fehlender Bereitschaft zur Kostenübernahme zu tragen.**

Es ist sehr bedauerlich, dass der Bund zwar die Wichtigkeit einer Erneuerung in der österreichischen Jugendwohlfahrt mit höchster Priorität betont (Ausgangspunkt Fall Luca und BM Kdolsky), dann mit Fachleuten entsprechende Entwürfe erarbeitet, diese aber unter Hinweis auf die fehlende Kostentragung durch die Bundesländer weitgehend wieder verwirft.

Wir weisen daher ausdrücklich auf jene drei Punkte hin, die uns besonders wichtig erscheinen und ersuchen dringend um ihre Berücksichtigung im neuen Gesetz.

## **1. Die Rücknahme des Anspruchs für junge Erwachsene (§ 28)**

Die Pubertät junger Menschen beginnt zwar früher, die Phase des Erwachsen Werdens dauert aber wesentlich länger. Darauf weisen viele Fachexpertinnen hin

---

<sup>1</sup> laut der 35. Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (NR: GP XX RV 1210 AB 1254 S. 130. BR: AB 5692 S. 642)



A-7221 Marz, Ambrosius Salzer Platz 9  
Tel: 0664/3932212  
Bank Austria, BLZ 12000 KtoNr: 00617574901

(siehe z.B. 13. Bericht des Deutschen Jugendinstitutes für den Deutschen Bundestag von 2009).

Anstatt dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, hat man in Österreich sogar vor einigen Jahren die Jugendhilfemaßnahmen von 19 auf 18 verkürzt. De facto wird seither die Unterstützung für junge Erwachsene mit 18 rigoros abgebrochen, unabhängig davon, ob die Ausbildung der betreuten Jugendlichen abgeschlossen ist, und ungeachtet, ob alle bis dahin getätigten hohen Investitionen wieder zunichte gemacht werden. Junge Erwachsene wenden sich nach einem unnötigen Abbruch der Unterstützung bzw. Vollen Erziehung notgedrungen wieder dem alten aber nicht intaktem Familiensystem zu oder gehen problematische Beziehungen ein: nicht selten beginnt danach mit neuen Kindern der Kreislauf von vorne.

Im Jahre 2008 gab es auf Grund des fehlenden Rechtsanspruches z.B. nur 772 Maßnahmen für junge Erwachsene, das sind 2% aller Maßnahmen! In einzelnen Bundesländern (z. NÖ: 11!) lag diese Rate im Promille-Bereich.

Wir ersuchen daher eindringlich, diesen § 28 – wie im 1. Entwurf geregelt – in das neue Gesetz zu übernehmen.

## **2. Die Entwicklung nationaler Qualitätsstandards**

Die fachliche Entwicklung im Bereich der Jugendhilfe kann nicht alleine länderspezifisch erfolgen. Es bedarf der Erarbeitung nationaler Standards. Zu einem solchen gehört das im 1. Entwurf geforderte zwingende 4-Augenprinzip bei Entscheidungen von MitarbeiterInnen des Jugendamtes, in denen es häufig um Lebensschicksale von Kindern geht.

Die Effektivität der Jugendhilfe sollte auch in regelmäßigen Abständen in Form von Wirkungsanalysen erhoben werden. Dies könnte z.B. durch Schaffung von unabhängigen Kinder- und Jugendhilfebeauftragten (nach § 14) geschehen, wie dies der OBDS in seiner 2. Stellungnahme fordert.

Auch der Kinderrechtsausschuss der UNO fordert von Österreich, dass ein dauerhafter und effizienter Koordinationsmechanismus für die Rechte der Kinder geschaffen wird. Leider hat Österreich in der Antwort an den UN-Kinderrechtsausschuss (3. und 4. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen) die Bedeutung einer Steuerung durch den Bund als „der österreichischen Verfassung systemfremd“ bezeichnet.

In der Fassung des neuen JWG wäre nun die Möglichkeit gegeben, diese „Systemfremdheit“ der österreichischen Praxis wenigstens teilweise zu überwinden.



A-7221 Marz, Ambrosius Salzer Platz 9  
Tel: 0664/3932212  
Bank Austria, BLZ 12000 KtoNr: 00617574901

### **3. Mitteilung bei Verdacht der Kindesgefährdung (§ 37)**

Die Überlegungen zur Mitteilungspflicht sind in der 2. Stellungnahme des Instituts für Sozialdienste vom 18.11.2009 mit ausführlichem rechtlichem und praktischem Hintergrund behandelt worden. Wir schließen uns diesen Überlegungen inhaltlich an.

Über eine Berücksichtigung unseres Anliegens im Sinne der Kinder und Jugendlichen und eine Antwort würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Herowitsch-Trinkl  
(Obmann DÖJ )